
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juli 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Zulassung eines Fahrzeugs im Ausland reicht als Nachweis der Voraussetzungen für eine **innergemeinschaftliche Lieferung** nicht aus. Wir stellen Ihnen dazu einen aktuellen Beschluss vor. Außerdem beleuchten wir, warum ein **Autohaus** keinen **Investitionsabzugsbetrag** für die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage bilden darf. Der **Steuertipp** greift umsatzsteuerliche Aspekte bei der **Umwandlung** eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft (z.B. OHG oder KG) **in eine GmbH** auf.

Inneregemeinschaftliche Lieferung

Steuerpflicht bei lückenhaften und fehlenden Speditionsbelegen

Die Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen sind ein dauerhaftes Streitthema zwischen den Unternehmen und den Finanzämtern. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dazu in einem Fall aus der **Kfz-Branche** Stellung genommen. Im Streitfall hatte der Kläger angeblich drei Fahrzeuge als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach Spanien verkauft. Was seine Nachweise anging, war der Händler allerdings nachlässig gewesen: Bei zwei Fahrzeugen bemängelte das Finanzamt, dass keine Speditionserklärungen vorlagen. Bei einem weiteren Pkw gab es zwar eine Speditionserklärung, die aber lückenhaft ausgefüllt war.

Der BFH hat dem Finanzamt Recht gegeben. Die lückenhaften bzw. nicht vorhandenen Speditions-

belege führen auch seiner Ansicht nach zur Steuerpflicht der Lieferungen. Streitig war außerdem, ob das Finanzgericht in der ersten Instanz weiter zu den Speditionserklärungen hätte ermitteln müssen. Das hat der BFH jedoch verneint. Die **Beweislast** liegt nach Ansicht der Richter beim Kläger.

Auch die Frage, ob die gelieferten Fahrzeuge in Spanien zum Straßenverkehr zugelassen wurden, ist für den Nachweis einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung unerheblich. Die **Zulassung eines Fahrzeugs im Ausland** reicht nicht als Nachweis aus. Der Lieferant muss belegen, dass das Fahrzeug im Zuge seiner Lieferung ins Ausland gelangt ist - und die Zulassung beweist lediglich, dass das Fahrzeug (irgendwie) ins Ausland gekommen ist.

In dieser Ausgabe

- Inneregemeinschaftliche Lieferung:** Steuerpflicht bei lückenhaften und fehlenden Speditionsbelegen 1
- Steuerhinterziehung:** Wenn der Ankauf von Steuer-CDs in der Zeitung steht, ist alles zu spät.....2
- Wahlrecht:** Bei gemischt genutzten Gegenständen muss die 10-%-Grenze erreicht sein.....2
- Umsatzsteuer:** Genehmigung der Istbesteuerung ohne schriftliche Mitteilung möglich2
- Gewinnminderung:** Kein Investitionsabzugsbetrag für Photovoltaikanlage eines Autohauses.....3
- Warnung:** Geschäfte mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer3
- Verlustuntergang:** Übertragung von GmbH-Anteilen durch vorweggenommene Erbfolge3
- Grundstück:** Auch bei unentgeltlicher Einbringung sind Abbruchkosten abzuschreiben.....4
- Steuertipp:** Wenn eine GmbH zu früh nach außen hin in Erscheinung tritt4

Steuerhinterziehung

Wenn der Ankauf von Steuer-CDs in der Zeitung steht, ist alles zu spät

Steuersünder können mit einer **Selbstanzeige** ungestraft zur Steuerehrlichkeit zurückkehren. Die erhoffte Straffreiheit tritt nach der Abgabenordnung jedoch nicht ein, wenn eine der Steuerstraftaten bei Abgabe der Selbstanzeige bereits ganz oder teilweise entdeckt war und der Steuersünder dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige entfällt, wenn die Medien im Rahmen der Berichterstattung über einen Steuer-CD-Ankauf explizit über die Bank des Anlegers mit **schwarzen Auslandskonten** berichtet haben. Die Steuerstraftat gilt dann schon als „entdeckt“ und der Anleger musste mit der Entdeckung gerechnet haben.

Wahlrecht

Bei gemischt genutzten Gegenständen muss die 10%-Grenze erreicht sein

Das Umsatzsteuerrecht sieht bei Gegenständen, die unternehmerisch und privat genutzt werden, ein Wahlrecht vor: Der Unternehmer kann entscheiden, ob er den Gegenstand ganz, gar nicht oder nur im Umfang der unternehmerischen Nutzung seinem Unternehmensvermögen zuordnen möchte (**Zuordnungswahlrecht**).

Beispiel: Autohändler U kauft einen neuen PC für 1.190 €. Er möchte den Computer sowohl unternehmerisch als auch privat nutzen. Er geht davon aus, dass er ihn zu ca. 70 % unternehmerisch nutzen wird.

U kann sich entscheiden: Ordnet er den PC vollständig seinem Unternehmensvermögen zu, kann er den vollen Vorsteuerabzug von 190 € geltend machen. Unterlässt er die Zuordnung, kann er gar keinen Vorsteuerabzug beanspruchen. Ordnet er den Rechner entsprechend seiner voraussichtlichen unternehmerischen Nutzung zu, kann er 70 % der Vorsteuer abziehen. Stellt sich später heraus, dass er den Computer doch zu mehr als 70 % unternehmerisch nutzt, ist der darüber hinausgehende Vorsteuerabzug verloren.

In der Praxis ist es daher sinnvoll, einen gemischt genutzten Gegenstand voll dem Unternehmensvermögen zuzuordnen, damit keine Vorsteuer verlorenght. Das Zuordnungswahlrecht hat allerdings Grenzen. Wird ein Gegenstand zu **weni-**

ger als 10 % unternehmerisch genutzt, kann überhaupt keine Vorsteuer abgezogen werden. Ein Vorsteuerabzug ist dann auch für die anteilige unternehmerische Nutzung ausgeschlossen. Dies hat der Bundesfinanzhof erst kürzlich wieder bestätigt. Im Streitfall war das besonders ärgerlich, weil es um hohe Vorsteuerbeträge aus dem Bau eines Gebäudes ging.

Umsatzsteuer

Genehmigung der Istversteuerung ohne schriftliche Mitteilung möglich

Die Umsatzsteuer entsteht im Regelfall mit Ausführung der Leistung. Dabei ist unerheblich, ob der leistende Unternehmer das vereinbarte Entgelt bzw. die damit verbundene Steuer schon vereinnahmt hat. Im Gesetz heißt das „Steuerentstehung nach vereinbarten Entgelten“, weil insoweit der vereinbarte Preis der Leistung maßgeblich ist (auch **Sollversteuerung** genannt).

Beispiel: Ein Bauunternehmer baut für einen Bauherrn eine Garage. Der Bauherr nimmt das Bauwerk am 23.03.2016 ab und erhält am 02.04.2016 eine Rechnung über 15.000 €, die er am 10.06.2016 begleicht.

Die Umsatzsteuer entsteht im Voranmeldungszeitraum März 2016, da die Leistung (Bau der Garage) mit der Abnahme durch den Leistungsempfänger am 23.03.2016 als ausgeführt gilt. Also kommt es weder darauf an, wann die Rechnung ausgestellt, noch darauf, wann die Garage bezahlt wurde.

Das Umsatzsteuergesetz sieht eine Ausnahme von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten vor: Das Finanzamt kann einem Unternehmer auf Antrag die **Istversteuerung** gestatten. Dann entsteht die Steuer erst, wenn das Entgelt vereinbart wurde (im Beispiel also erst im Juni 2016). Das Finanzamt muss diese günstige Form der Besteuerung jedoch genehmigen.

Laut Bundesfinanzhof kann die Genehmigung dem Unternehmer auch **ohne schriftliche Mitteilung** erteilt werden. Diese „konkludente Gestattung“ kann zum Beispiel vorliegen, wenn das Finanzamt die Istversteuerung bereits in den Steuererklärungen der Vorjahre erkennbar ohne Beanstandung hingenommen hat.

Hinweis: Bei gewerblichen Unternehmen kann das Finanzamt eine Istversteuerung gestatten, wenn sie im Vorjahr nicht mehr als 500.000 € Umsatz hatten. Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmen und Freiberuflern ist die Gestattung unabhängig von einer Umsatzhöchstgrenze möglich.

Gewinnminderung**Kein Investitionsabzugsbetrag für Photovoltaikanlage eines Autohauses**

Kleine und mittlere Betriebe können die gewinnmindernde Auswirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen. Sie können bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines noch anzuschaffenden Wirtschaftsguts (des Anlagevermögens) in einem gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag verbuchen, so dass sie einen **Liquiditätsvorteil** erzielen. Voraussetzung ist, dass die Bildung des Abzugsbetrags in dem Betrieb erfolgt, in dem das Wirtschaftsgut später auch eingesetzt wird.

An dieser „Betriebsidentität“ ist ein Ehepaar gescheitert, das in der Gewinnermittlung seines Autohauses einen Investitionsabzugsbetrag für die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage gebildet hatte. Das Finanzgericht Nürnberg (FG) hatte den Abzugsbetrag nicht anerkannt, weil die Photovoltaikanlage seiner Ansicht nach ein **eigenständiger Gewerbebetrieb** war und keine Einheit mit dem Autohaus bildete. Entscheidend war, dass der Autohandel und die Stromerzeugung zwei ungleiche Betätigungen waren und der Verbrauch des erzeugten Stroms im Autohaus nur untergeordnete Bedeutung hatte.

Der Versuch der Eheleute, die finanzgerichtliche Entscheidung über eine Nichtzulassungsbeschwerde noch zu Fall zu bringen, blieb endgültig ohne Erfolg. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine Revisionszulassung abgelehnt, weil sie nicht zur Fortbildung des Rechts erforderlich war. Nach der Rechtsprechung des BFH ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse (**Einzelfallbetrachtung**) zu prüfen, ob mehrere gewerbliche Tätigkeiten zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb zusammengefasst werden können. Das gilt auch bei der nachträglichen Anschaffung bzw. dem Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Das FG hatte eine Gesamtschau der Umstände vorgenommen und war dabei auch darauf eingegangen, dass der erzeugte Strom im Autohaus mitverbraucht worden war. Da letztlich nur die Würdigung der tatsächlichen Einzelfallumstände diskutiert wurde, sah der BFH keinen Grund, sich in diesen Fall „einzumischen“.

Hinweis: Hervorzuheben ist, dass die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags für Photovoltaikanlagen in bestehenden Betrieben nicht per se ausgeschlossen ist. So hat der BFH im Jahr 2010 die Bildung eines solchen Abzugspostens bei einem Elektronikunternehmen anerkannt, weil infolge eng miteinander verbundener Tätigkeitsfelder ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorlag.

Warnung**Geschäfte mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

Deutschlandweit erhalten Unternehmer momentan amtlich anmutende Schreiben, in denen ihnen eine kostenpflichtige Registrierung, Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-ID-Nummern) angeboten wird. Im Kleingedruckten wird auf „Veröffentlichungsbeträge“ oder „Eintragungsgebühren“ hingewiesen, die mehrere hundert Euro pro Jahr betragen können. Wer sich auf ein solches Angebot eingelassen hat, sollte Zahlungen zurückhalten und sofort anwaltlichen Rat suchen. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass diese Schreiben weder vom BZSt noch von anderen amtlichen Stellen stammen. Das BZSt vergibt USt-ID-Nummern stets **kostenfrei**.

Verlustuntergang**Übertragung von GmbH-Anteilen durch vorweggenommene Erbfolge**

Werden mehr als 50 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft von einer Person auf eine andere übertragen, entfallen sämtliche **Verlustvorträge** dieser Kapitalgesellschaft (Körperschaft- und Gewerbesteuer, Zinsvorträge etc.). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Übertragung zu einem zwischen Fremden üblichen Preis, zu günstig, zu teuer oder gar unentgeltlich erfolgt. Einzig der Erbfall und die Übertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge sollen laut Bundesfinanzministerium nicht sanktioniert werden.

In einem vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Fall hatte ein Vater seinem Sohn 55 % der Anteile an einer GmbH übertragen. Da es sich nach ihrem Dafürhalten um eine Übertragung im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge handelte, gingen sie davon aus, dass der bestehende Verlustvortrag der GmbH erhalten bleibe. In den notariellen Übertragungsvertrag hatten die Beteiligten jedoch eine Klausel eingefügt, derzufolge die Schenkung bei einem späteren Erbfall nicht angerechnet werden sollte. Aufgrund dieser Formulierung ging das Finanzamt davon aus, dass es sich nicht mehr um eine vorweggenommene Erbfolge handelte. Eine solche könne nur vorliegen, wenn bei einer späteren Erbschaft entsprechend weniger vererbt würde (**Anrechnung**). Das FG hat sich dieser Beurteilung des Finanzamts angeschlossen.

Hinweis: Achten Sie bei der Schenkung von GmbH-Anteilen an Ihre zukünftigen Erben ganz besonders auf die Formulierungen. Wenn Sie möchten, dass der Verlustvortrag

der GmbH fortbesteht, ist zwingend sicherzustellen, dass die Schenkung bei einer späteren Erbschaft angerechnet wird.

Grundstück

Auch bei unentgeltlicher Einbringung sind Abbruchkosten abzuschreiben

Wenn Unternehmer ein Grundstück kaufen, um es betrieblich zu nutzen, sollten sie die steuerlichen Konsequenzen bedenken. Hinsichtlich der auf dem erworbenen Grundstück stehenden Gebäude stellt das Steuerrecht einerseits auf deren Zustand ab und andererseits auf die **Absicht des Unternehmers**. Ein technisch einwandfreies und funktionierendes Gebäude muss zum Beispiel nicht abgerissen, sondern kann weiter genutzt werden. Als Konsequenz wird der Kaufpreis in Grund und Boden einerseits und Gebäude andererseits aufgeteilt. Der Grund und Boden bleibt im Wert bestehen, das Gebäude wird über die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Wenn der Unternehmer das Gebäude nicht gebrauchen kann, sondern ein neues errichten will, entstehen Abbruchkosten. Diese wirken sich ebenfalls nur als Abschreibungen über die Restnutzungsdauer aus; sofort abziehbare Betriebsausgaben entstehen nicht. Das alte Gebäude steht zwar nicht mehr, der Abriss stellt jedoch den ersten Schritt zur Errichtung des neuen Gebäudes dar. Ergo gelten die Abbruchkosten als **Herstellungskosten** des neuen Gebäudes.

Ein **Abbruchplan** wird bei einem Abriss innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf angenommen. Er überdauert selbst unentgeltliche Vermögensübertragungen, wie das Finanzgericht Düsseldorf (FG) bestätigt hat. Im Streitfall hatte eine Eigentümerin diverse neu erworbene Grundstücke in eine KG eingebracht. Die KG riss die aufstehenden Gebäude ab und baute neue. Die unentgeltliche Einlage wird steuerlich genauso bewertet wie ein entgeltlicher Vorgang. Da eine Abbruchabsicht vorlag, bewertete das FG die Abbruchkosten als Herstellungskosten des neuen Gebäudes. Für die steuerrechtliche Bewertung von Abbruchkosten ist es also unerheblich, ob ein Grundstück entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurde. Sofern eine Abbruchabsicht bestanden hat, zählen sie zu den Herstellungskosten des neu errichteten Gebäudes.

Hinweis: Der Kauf von Grundstücken sollte immer auch steuerlich durchkalkuliert und finanzielle Konsequenzen sollten im Finanzierungsplan berücksichtigt werden. Wir beraten Sie gerne im Vorfeld.

Steuertipp

Wenn eine GmbH zu früh nach außen hin in Erscheinung tritt

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat erläutert, was bei der **Umwandlung** eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft (z.B. OHG oder KG) in eine GmbH umsatzsteuerlich passiert.

Der Hauptvorteil einer GmbH ist, dass die **Haftung** der Gesellschafter für Schulden der Gesellschaft **beschränkt** ist. Das ist bei einem Einzelunternehmen nicht möglich bzw. bei einer Personengesellschaft zum Beispiel durch die Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu erreichen. Daher kann eine Umwandlung in eine GmbH sinnvoll sein. Allerdings treten dabei auch umsatzsteuerliche Probleme auf - insbesondere, wenn das Unternehmen nahtlos weiterbetrieben wird.

Beispiel: Ein Einzelunternehmen soll in eine GmbH umgewandelt werden. Der Einzelunternehmer wickelt aber weiterhin Kundenaufträge ab. Das gesamte Geschäft soll nahtlos von der GmbH übernommen werden.

Das Problem ist hier, dass die GmbH bis zur Eintragung ins Handelsregister rechtlich noch nicht existiert. Vor der Eintragung gelten die Umsätze daher noch als durch den Einzelunternehmer ausgeführt.

Die OFD weist darauf hin, dass dies dann nicht zutrifft, wenn die **noch nicht eingetragene GmbH** schon nach außen hin in Erscheinung tritt. Das kann zum Beispiel sein, wenn bereits Kundenaufträge mit dem Briefkopf der GmbH abgewickelt oder Rechnungen durch die noch nicht eingetragene GmbH geschrieben werden. Dann sind die Umsätze schon ab dem Zeitpunkt der GmbH zuzurechnen, ab dem das Unternehmen faktisch nach außen hin als GmbH in Erscheinung getreten ist.

Hinweis: Um solchen Problemen aus dem Weg zu gehen, sollten Aufträge und Lieferungen erst ab der Eintragung ins Handelsregister unter dem Namen der GmbH abgewickelt werden. Ferner ist dringend darauf zu achten, dass Eingangsrechnungen erst an die GmbH adressiert werden, wenn diese eingetragen ist und das Geschäft übernommen hat.

Mit freundlichen Grüßen